

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

15.5.1942 (No. 14)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 15. Mai 1942

Nr. 14

Inhalt

	Seite
Verordnung über den Verkauf von Nutzpferden im Elsaß vom 7. März 1942	149
Verordnung zur Abänderung des Abschnitts VI der fünften Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941: Lohnordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe vom 18. April 1942	153
Lohnordnung für die Feuerungstechnik und den Säurebau vom 18. April 1942	154
Verordnung über die Bekämpfung der Rattenplage im Elsaß vom 23. April 1942	156
Verordnung über die Feuerbestattung im Elsaß vom 24. April 1942	157
Zweite Anordnung über die Festsetzung der Schonzeit für Fische im Elsaß vom 25. April 1942	157
Erste Anordnung vom 30. April 1942 zur Durchführung der Verordnung über Wirtschaftswerbung im Elsaß vom 15. Februar 1942	157
Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen über die Polenstrafrechtspflege im Elsaß vom 5. Mai 1942	158
Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen im Elsaß vom 7. Mai 1942	159
Verordnung über die Überprüfung von Lohndreschbetrieben im Elsaß vom 7. Mai 1942	160
Anordnung über den Verkauf von zur Zucht bestimmten Vartertieren vom 11. Mai 1942	160
Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942	161
Erste Anordnung vom 11. Mai 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942	161
Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft im Elsaß vom 13. Mai 1942	164

Verordnung

über den Verkauf von Nutzpferden im Elsaß

vom 7. März 1942

Zur Regelung des Verkaufs von Nutzpferden im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Nutzpferde dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, gegen Entgelt nur veräußert werden, wenn für sie ein Höchstwert nach Maßgabe der erlassenen Richtlinien innerhalb der letzten drei Monate festgesetzt worden ist. Das gleiche gilt für Nutzpferde, die bei der Veräußerung oder Verpachtung eines Betriebes mit übernommen werden.

(2) Nutzpferde im Sinne dieser Anordnung sind über ein Jahr alte Pferde. Als Stichtag für das Alter der Pferde gilt der 1. Januar ihres Geburtsjahres. Für die Altersbestimmung von Pferden, die in den Monaten November und Dezember geboren sind, ist der 1. Januar des auf ihre Geburt folgenden Jahres maßgeblich.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf

1. Pferde, die unmittelbar durch die Wehrmacht, die Waffen-~~ff~~, Schutzpolizei oder eine staatliche Gestütverwaltung angekauft oder verkauft werden;
2. Zuchtstuten, die in dem Stutbuch einer vom Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, wenn
 - a) sie nachweisbar im letzten Jahr gedeckt sind oder ein Fohlen bei Fuß haben,
 - b) der Eigentümer der Zuchtstute Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung ist und

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

- c) die Zuchtstute auf einer vom Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) zugelassenen Absatzveranstaltung oder außerhalb einer Absatzveranstaltung durch Vermittlung der zuständigen Pferdezüchtervereinigung an ein Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung zu Zuchtzwecken veräußert werden soll.
3. Weibliche Nachzucht eingetragener Stuten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unter denselben Bedingungen wie beim Verkauf von Zuchtstuten (Ziffer 2b und 2c);
 4. Männliche Nachzucht eingetragener Stuten bis zum Alter von 2½ Jahren, die zwecks weiterer Aufzucht als Vätertiere an Aufzüchter verkauft werden;
 5. Gekörte Zuchthengste im Sinne der Anordnung betr. Verkauf von zur Zucht bestimmten Vätertieren im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 160);
 6. Pferde, die zur Verwendung im Renn-, Reit- und Turniersport erworben worden und in die Liste A oder B des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts eingetragen sind;
 7. Vollblutpferde;
 8. Trabervollblutpferde,
 9. Schlachtpferde, deren Schlachtung innerhalb einer Woche vom Tage des Verkaufes an erfolgt.

§ 3

(1) Der Veräußerer und der Erwerber, sowie deren Vermittler, sind dafür verantwortlich, daß für das zur Veräußerung gelangende Nutzpferd vor Abschluß des Veräußerungsvertrages ein Höchstwert nach dem im folgenden geregelten Schätzungsverfahren festgesetzt wird.

(2) Die Festsetzung von Höchstwerten kann erfolgen

- a) auf allen öffentlichen Märkten,
- b) auf den von dem Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) genehmigten Absatzveranstaltungen,
- c) auf den vom Leiter des Ernährungsamtes Abt. A (Kreisbauernführer) bestimmten Sammelschätzterminen oder
- d) durch Einzelschätzung, die nur in besonders begründeten Fällen vom Leiter des Ernährungsamtes Abt. A zu veranlassen ist.

(3) Anträge auf Schätzung eines Nutzpferdes gemäß Absatz 2, Buchstabe c und d, sind bei dem Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) zu stellen, in deren Gebiet der Veräußerer seinen Wohnsitz hat. Ist für den Standort des Nutzpferdes ein anderes Ernährungsamt zuständig als für den Wohnsitz des Veräußerers, so kann mit Zustimmung des für den Wohnsitz des Veräußerers zuständigen Leiters des Ernährungsamtes das Nutzpferd auch am Standort durch den hierfür zuständigen Schätzer geschätzt werden.

(4) Der Leiter des Ernährungsamtes Abt. A (Kreisbauernführer) bestimmt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages entweder einen Sammelschätztermin oder veranlaßt eine Einzelschätzung. Bei der Schätzung hat der Veräußerer oder ein von ihm beauftragter Vertreter, der mit den für die Abschätzung wesentlichen Eigenschaften des Nutzpferdes aus ei-

gener Sachkunde vertraut ist, anwesend zu sein und dem Schätzer die erforderlichen Angaben über das Nutzpferd zu machen. Der beauftragte Vertreter darf weder der Erwerber des Nutzpferdes noch ein Verteiler oder Vermittler sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben ist der Veräußerer verantwortlich.

§ 4

(1) Der Höchstwert für ein Nutzpferd wird durch den jeweils zuständigen Schätzer festgesetzt, dem ein weiterer Pferdesachverständiger zur Beratung beigegeben ist. Beide werden vom Leiter des Landesernährungsamtes Abt. A (Landesbauernführer) auf Widerruf ernannt. Der Leiter des Landesernährungsamtes ist verpflichtet, die Tätigkeit der Schätzer zu überwachen.

(2) Bei der Festsetzung des Höchstwertes ist der Schätzer an die Richtlinien gebunden, die der Leiter des Landesernährungsamtes Abt. A (Landesbauernführer) zur Regelung des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh mit Zustimmung der Preisbildungsstelle erläßt.

(3) Die Festsetzung des Höchstwertes durch den Schätzer ist für die am Veräußerungsgeschäft Beteiligten verbindlich und endgültig.

(4) Im Einvernehmen mit dem Leiter des Landesernährungsamtes Abt. A kann die Preisbildungsstelle die zur Einhaltung der nach Absatz 2 erlassenen Richtlinien erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5

(1) Für jedes geschätzte Pferd ist eine mit dem Stempel des Landesernährungsamtes Abt. A (Landesbauernschaft) oder Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) versehene Pferdekarte nach Muster der Anlage durch den Schätzer auszustellen. Einer Pferdekarte bedarf es nicht bei Veräußerung oder Verpachtung eines Betriebes samt Pferdebestand, sofern der Betrieb vom Erwerber unter Beibehaltung seines bisherigen wirtschaftlichen Zweckes fortgeführt wird.

(2) Die Pferdekarte gehört zum Pferd und ist bei jeder Veräußerung dem Erwerber auszuhändigen; sie verliert drei Monate nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit. Von diesem Zeitpunkt ab ist eine Veräußerung des Nutzpferdes nur nach Ausstellung einer neuen Pferdekarte zulässig. Bei der hierzu erforderlichen Neuschätzung ist die alte Pferdekarte unaufgefordert vorzulegen und dem Schätzer zu übergeben.

(3) Für die Ausfertigung der Pferdekarte ist eine Gebühr von 5,— RM. zu entrichten, die vom Schätzer erhoben wird. Bei einer Schätzung, die auf Wunsch des Antragstellers in dessen Gehöft stattfinden soll, hat dieser außerdem die Reisekosten des Schätzers und Beraters, im Höchstfall jedoch nicht mehr als 3 v. H. des festgesetzten Höchstwertes zu erstatten. Die Reisekosten werden vom Leiter des Landesernährungsamtes Abt. A (Landesbauernführer) festgesetzt.

(4) Aus dem Aufkommen der Gebühren hat der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) die durch die Absatzveranstal-

tung oder Schätzung entstehenden Kosten und die Druckkosten für die erforderlichen Vordrucke zu bestreiten. Der darüber hinaus verbleibende Betrag ist für die Förderung der Pferdezucht zu verwenden.

§ 6

Vor Übergabe der Pferdekarte an den Erwerber eines Nutzpferdes hat der Veräußerer sämtliche in der Pferdekarte geforderten Angaben über Buchstabe und Nummer des Schlußscheines über die erste Veräußerung usw. ordnungsgemäß einzutragen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben sind der Veräußerer und Erwerber sowie deren Vermittler in gleicher Weise verantwortlich.

§ 7

(1) Nutzpferde dürfen außer an Pferdeverteiler nur an Inhaber von Dringlichkeitsbescheinigungen veräußert werden.

(2) Für die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigung ist zuständig

- a) das für den Wohnsitz des Erwerbers zuständige Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) für alle landwirtschaftlichen Betriebe;
- b) die zuständige untere Verwaltungsbehörde — Fahrbereitschaftsleiter — für alle übrigen gewerblichen Pferdehalter.

(3) Die Dringlichkeitsbescheinigung ist nach Abschluß des Kaufvertrages von dem Inhaber des Schlußscheines mit dem weißen Abschnitt des Schlußscheines an das auf dem Schlußscheinheft als Kontrollstelle vermerkte Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) zu senden. Dieses hat die Dringlichkeitsbescheinigung laufend dem ausstellenden Ernährungsamt Abt. A, bzw. der unteren Verwaltungsbehörde — Fahrbereitschaftsleiter — zu übermitteln.

(4) Zur Überwachung des jeweiligen Bedarfs an Nutzpferden haben die Leiter der Ernährungsämter Abt. A (Kreisbauernführer) und die unteren Verwaltungsbehörden — Fahrbereitschaftsleiter — die Zahl der ausgestellten Dringlichkeitsbescheinigungen laufend dem Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) zu melden.

§ 8

Die Dringlichkeitsbescheinigung verliert drei Monate nach der Ausstellung ihre Gültigkeit.

Straßburg, den 7. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 9

(1) Der Abgabepreis darf den für das Nutzpferd festgesetzten Höchstwert nicht überschreiten.

(2) Bei Einschaltung von Pferdeverteilern darf die nach der Anordnung der Preisbildungsstelle über die Verdienstspanne im Handel mit Nutzpferden vom 31. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 70) zulässige Handelsverdienstspanne dem ersten Ankaufspreis zugeschlagen werden.

§ 10

(1) Der Leiter des Landesernährungsamtes Abt. A (Landesbauernführer) oder eine von ihm bestimmte Stelle ist berechtigt, sich jedes geschätzte Nutzpferd zu dem festgesetzten Höchstwert andienen zu lassen.

(2) Wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr eine angemessene Beteiligung des Verkehrsgewerbes vorzunehmen.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— RM. für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft. Soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen handelt, die der Preisbildung oder dem Preisschutz dienen, erfolgt Bestrafung nach Maßgabe der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 561).

§ 12

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Landesernährungsamtes Abt. A (Landesbauernführer).

§ 13

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Muster einer Pferdekarte

Die Karte gehört zum
Pferd und ist dem Käufer
auszuhändigen

Pferdekarte

Nr.

Stempel des Landesernäh-
rungsamtes oder des Er-
nährungsamtes Abt. A

Für das nachstehend näherbezeichnete Pferd:

Farbe, Abzeichen und besondere Kennzeichen:

Brandzeichen (Form und Körperteile):

Alter:

Kaltblut, Warmblut, Mischblut¹

Rasse, Schlag:

Geschlecht: Hengst, Wallach, Stute¹

Zugesicherte Eigenschaften:

Bekannte Mängel:

Bei Ausstellung dieser Karte im Besitz

von:

in:

ist ein Höchstwert von RM.

(in Worten):

festgesetzt worden. Klasse:

....., den 19.....
(Ort) (Tag, Monat, Jahr)

Der Schätzer:
(Stempel und Unterschrift)

Buchstabe und Nr. des Schlußscheines

über die erste Veräußerung

1. Kaufpreis:

Weitere Verkäufe:

1. am Buchstabe und Nr. des Schlußscheines

2. am Buchstabe und Nr. des Schlußscheines

3. am Buchstabe und Nr. des Schlußscheines

¹ Nichtzutreffendes durchstreichen.

Verordnung

zur Abänderung des Abschnitts VI der fünften Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941: Lohnordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe vom 18. April 1942

Auf Grund des § 29 der fünften Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941 verordne ich was folgt:

§ 1

Der § 22 der fünften Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941 erhält nachstehende neue Fassung:

A. Fahrtvergütung

(1) Auf einer Baustelle tätige Angestellte, die täglich nach ihrem Wohn- bzw. Unterkunftsorort zurückkehren, haben Anspruch auf Ersatz des Teiles der Aufwendungen für die tägliche Fahrt zur und von der Baustelle, der bei Benutzung der ortsüblichen Verkehrsmittel über 10,— RM. je Monat hinausgeht. Für die Berechnung der Mehrkosten hiernach sind der kürzeste Weg, die schnellste Verbindung und bei Eisenbahnfahrten die Kosten für die III. Wagenklasse zugrunde zu legen.

(2) Der Anspruch auf Fahrtvergütung entfällt insoweit, als sich die Kosten bei Inanspruchnahme einer näher an der Baustelle gelegenen zumutbaren Unterkunft verringern würden.

(3) Ein Anspruch auf Fahrtvergütung besteht nicht, wenn

- a) die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung gegeben wird,
- b) die Baustelle innerhalb des Wohn- bzw. Unterkunftsortes liegt.

B. Unterkunft

(1) Angestellte, die auf einer Baustelle so weit von ihrem Wohnort entfernt beschäftigt werden, daß sie nicht täglich dahin zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, haben Anspruch auf freie Unterkunft an der Baustelle.

(2) Ist die kostenlose Unterbringung nicht möglich, besteht statt dessen Anspruch auf ein Unterkunfts-geld in Höhe von 1,— RM. je Kalendertag.

(3) Das Unterkunfts-geld ist so lange zu zahlen, wie der Angestellte durch das Arbeitsverhältnis gezwungen ist, die Kosten für die Unterkunft am Beschäftigungsorte zu bezahlen, also auch während der Heimfahrten, während des Urlaubs und während nachgewiesener Erkrankungen, sofern die Kosten für die Unterkunft fortlaufen.

(4) Der Anspruch auf freie Unterkunft oder das Unterkunfts-geld entfällt an Tagen, an denen der Angestellte ganz oder teilweise die Arbeit schuldhaft versäumt.

(5) Angestellte, die außerhalb ihres Wohnortes am Betriebssitz bzw. am Sitz ständiger Zweigniederlassungen oder Bauhöfe beschäftigt werden, haben An-

spruch auf freie Unterkunft oder das Unterkunfts-geld nur so lange, wie die Führung eines doppelten Haushalts notwendig, d. h. dessen Verlegung an den Beschäftigungsort nicht zumutbar ist. Kann die Führung eines doppelten Haushaltes nicht nachgewiesen werden, besteht Anspruch auf freie Unterkunft oder das Unterkunfts-geld nur für eine Übergangszeit von längstens 15 Kalendertagen.

C. Trennungsgeld

(1) Verheiratete Angestellte, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse auf einer Baustelle so weit von ihrem Wohnort entfernt beschäftigt werden, daß sie nicht täglich dahin zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, haben als Ersatz des dadurch entstehenden Mehraufwandes Anspruch auf Trennungsgeld.

(2) Verheiratete Angestellte, die außerhalb ihres Wohnortes am Betriebssitz bzw. am Sitz ständiger Zweigniederlassungen oder Bauhöfe beschäftigt werden, haben Anspruch auf Trennungsgeld nur so lange, wie die Führung eines doppelten Haushaltes notwendig, d. h. dessen Verlegung an den Beschäftigungsort nicht zumutbar ist. Kann die Führung eines doppelten Haushaltes nicht nachgewiesen werden, besteht Anspruch auf Trennungsgeld nur für eine Übergangszeit von 30 Kalendertagen.

(3) Der Anspruch auf Trennungsgeld entfällt:

- a) während des Urlaubs,
- b) während der Familienheimfahrtstage,
- c) während der Erkrankung für die Dauer der Rückkehr zum Wohnort mit dem auf die Abreise folgenden Tage,
- d) während des Krankenhausaufenthalts mit dem auf die Aufnahme folgenden Tage,
- e) an Tagen, an denen der Angestellte ganz oder teilweise die Arbeit schuldhaft versäumt, sowie
- f) an Tagen, für die Reisekosten bezahlt werden.

(4) Das Trennungsgeld für verheiratete Angestellte beträgt je Kalendertag:

in den Gehaltsgruppen K 3, K 4, T 3, T 4	
und TH	5,— RM.
in den übrigen Gehaltsgruppen	3,50 RM.

(5) Den verheirateten Angestellten stehen gleich verwitwete oder geschiedene Angestellte, die eigenen Haushalt führen, sowie Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teile aufbringen.

(6) Über die Voraussetzungen des Trennungsgeldanspruchs hat der Angestellte den Nachweis durch Vorlage der Steuerkarte zu führen.

(7) Ledige Angestellte, die vom Betriebsführer oder seinem Beauftragten auf eine Baustelle außerhalb ihres sonstigen Wohnortes entsandt wurden, erhalten, wenn sie mindestens drei Monate dem Betriebe angehören, ebenfalls ein Trennungsgeld. Dieses beträgt je Kalendertag:

in den Gehaltsgruppen K 3, K 4, T 3, T 4
und TH 2,— RM.
in den übrigen Gehaltsgruppen 1,50 RM.

D. Verlegung des Wohnortes

Verlegungen des Wohnortes, die nicht betriebsbedingt sind, haben keine tarifliche Auswirkung hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte A bis C.

E. Familienheimfahrten

Für die Gewährung von Familienheimfahrten gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Regelung der Familienheimfahrten von Gefolgschaftsmitgliedern in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 12. Dezember 1940.

F. Sonstige Vergütungen

Neben den Vergütungen für Fahrt — Abschnitt A —, Unterkunft — Abschnitt B —, Trennung — Ab-

Straßburg, den 18. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

schnitt C — und Familienheimfahrten — Abschnitt E — dürfen weitere Zulagen für die Beschäftigung auf einer außerhalb des Wohnortes des Angestellten gelegenen Baustelle nicht gewährt werden.

§ 2

Der Abschnitt III des § 23 der fünften Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941 (Anhang für Poliere und Schachtmeister) wird wie folgt abgeändert:

Hinsichtlich der Vergütungen für Fahrt, Unterkunft, Trennung und Familienheimfahrten gelten die Bestimmungen des § 22 dieser Verordnung.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 77 bis 79 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 finden auf die vorliegende Verordnung Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1942 in Kraft.

Lohnordnung

für die Feuerungstechnik und den Säurebau

vom 18. April 1942

Auf Grund des § 79 der ersten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 erlasse ich folgende

Lohnordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Nachstehende Lohnordnung gilt:

1. räumlich für das Elsaß;
 2. persönlich für alle Gefolgschaftsmitglieder, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben;
 3. fachlich für sämtliche Betriebe und Betriebsabteilungen der Feuerungstechnik sowie für die Betriebe des Säurebaues.
- A. Zu den Betrieben der Feuerungstechnik gehören insbesondere die Betriebe, die
1. Kesseleinmauerungen, Vorwärmer (Economiser), Feuerungen jeder Art, gewerbliche und industrielle Öfen der Metall- und chemischen

Industrie, Feuerbestattungsöfen, Öfen der Industrie der Steine und Erden, Koksöfen, Gasanstaltsöfen,

2. Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalkringöfen, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden,

3. Schornsteinbau, d. h. alle Arbeiten am Sockel und an der Säule ausführen.

Vom Geltungsbereich dieser Lohnordnung sind ausgenommen:

a) sämtliche Fundamentarbeiten, soweit sie nicht von Feuerungsöfen- oder Schornsteinmauern ausgeführt werden;

b) Arbeiten an Ziegel- und Kalkringöfen, Rauch- und Gaskanälen, soweit diese nicht mit feuerfestem Material verkleidet werden;

c) im Koksöfenbau:
Koksplatz und Maschinenbahn, Ummauerung der Regeneratoren und Rekuperatoren, Batterieköpfe mit Strebepfeilern und Ausmauern der Ofendecke;

d) im Gasanstaltsöfenbau:
das Mauerwerk aus nicht feuerfesten Ziegeln;

c) alle Arbeiten an den Gebäuden, z. B. Kesselhäusern, Maschinen- und Ofenhäusern usw., sowie Maschinenfundamente.

B. Als Säurebau ist anzusehen:

1. die Errichtung von Bauwerken vollkommen aus säurefestem Steinmaterial mit oder ohne Schutzschichten und Plattenverkleidung jeder Art;
2. die Herstellung von keramischen Plattenverkleidungen und -belägen in oder ohne Verbindung mit Schutzschichten aus Bitumen oder Kunststoffen;
3. die Erstellung von Überzügen aus Bitumen oder Kunststoffen;
4. die Herstellung von Überzügen aus Kunststofffolien.

§ 2

Berufliche Begriffsbestimmungen

1. Als Schornsteinbauer gilt der Schornsteinmaurer, der vom Betriebsführer mit der Führung einer Baustelle betraut ist, auf der mindestens drei weitere Schornsteinmaurer tätig sind, für die Dauer der Baustelle.
2. Als Schornsteinmaurer gilt der Maurer, der die amtliche Eintragung im Arbeitsbuch (S. 3, Spalte c oder e) als Schornsteinmaurer besitzt.
3. Als Schornsteinmaureranwärter gilt der Maurer, der noch keine Eintragung als Schornsteinmaurer im Arbeitsbuch besitzt, jedoch zum Schornsteinmaurer ausgebildet wird.
4. Als Schornsteinhelfer gilt der im Schornsteinbau beschäftigte geübte Bauhilfsarbeiter, der auf dem Schornsteingerüst arbeitet oder die Motorwinde bedient oder die Materialladungen in das Seil der Motorwinde einhängt.
5. Als Feuerungs- und Ofenbauer gilt der Feuerungs- und Ofenmaurer, der vom Betriebsführer mit der Führung einer Baustelle betraut ist, auf der mindestens drei weitere Feuerungs- und Ofenmaurer tätig sind, für die Dauer der Baustelle.
6. Als Feuerungs- und Ofenmaurer gilt der Maurer, der die amtliche Eintragung im Arbeitsbuch (S. 3, Spalte c oder e) als Feuerungs- und Ofenmaurer besitzt.
7. Als Feuerungs- und Ofenmaureranwärter gilt der Maurer, der noch keine Eintragung im Arbeitsbuch als Feuerungs- und Ofenmaurer besitzt, jedoch zum Feuerungs- und Ofenmaurer ausgebildet wird.
8. Als Feuerungshelfer gilt der geübte Bauarbeiter, der Kenntnis in feuerfesten und Isoliermaterialien besitzt und die Sortierung und Zuteilung dieser Materialien vornimmt oder maschinell Schamottsteine oder andere feuerfeste Baustoffe auf Maß zuschleift oder die Motorwinde bedient.
9. Als Säurebauvorarbeiter gilt der Säurebaurüster, der vom Betriebsführer mit der Führung einer Baustelle betraut ist, auf der mindestens drei weitere Rüster tätig sind, für die Dauer der Baustelle.
10. Als Säurebaurüster gilt der Gefolgsmann, der die amtliche Eintragung im Arbeitsbuch (S. 3, Spalte c oder e) als Säurebaurüster besitzt.
11. Als Säurebauanwärter gilt der Maurer, der zum Säurebaurüster ausgebildet wird.

12. Als Säurebauhelfer gilt der Gefolgsmann, der mindestens ein Jahr im Säurebau tätig war und Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen von bituminösen Massen, im Anrühren von Säurekitten und -mörteln, im Mischen von Kunststoffmassen, im Bedienen von im Säurebau eingesetzten Maschinen z. B. Kittmischern, Bitumenkochern usw., im Vorbehandeln von Plattenmaterialien besitzt.

§ 3

Löhne

Nachstehende Lohnsätze gelten einheitlich für alle Ortsklassen:

I. Feuerungs- und Ofenbau:

Stundenlöhne
in Rpf.

Feuerungs- und Ofenbauer	102
Feuerungs- und Ofenmaurer	93
Gaswerks- und Koksofenmaurer	91
Feuerungs- und Ofenmaureranwärter ..	85
Feuerungshelfer	79

II. Schornsteinbau:

Schornsteinbauer	115
Schornsteinmaurer	105
Schornsteinmaureranwärter	98
Schornsteinhelfer	93

III. Säurebau:

Säurebauvorarbeiter	102
Säurebaurüster	93
Säurebaurüsteranwärter	85
Säurebauhelfer	75

- IV. Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere Maurer, die nicht zu Feuerungs- oder Ofenbauern, Schornsteinbauern oder Säurebaurüster ausgebildet werden, sowie Bauhilfsarbeiter, gelten die jeweiligen Löhne der Lohnordnung für das Baugewerbe.

- V. Soweit auf Grund der bisherigen Regelung Schamottsteinschleifer einen Stundenlohn von 81 Rpf. verdienen, ist ihnen dieser weiter zu gewähren. Bei Neueinstellung hingegen sind die mit dieser Arbeit beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder wie die Feuerungshelfer (79 Rpf. in der Stunde) zu entlohnen.

§ 4

Höchstlohnordnung

1. Die im § 3 festgelegten Lohnsätze gelten als Mindestlöhne.
2. Sie dürfen im Durchschnitt aller Beschäftigten um nicht mehr als 10 v. H. überschritten werden.
3. Bei Arbeitsplatzwechsel und Neueinstellungen sind die Löhne vergleichbarer Gefolgschaftsmitglieder, wie sie im Betrieb üblich sind, in keinem Falle jedoch höhere Verdienste als sie sich aus dem Tariflohn zuzüglich 10 v. H. ergeben, zugrunde zu legen.

§ 5

Auswärtszulagen

Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betrieb auf eine Baustelle entsandt sind, erhalten an Stelle des Unterkunfts- und Trennungsgeldes nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 12 der Reichstarifordnung für das Bau-

und Baunebengewerbe vom 1. November 1941 folgende Auslösung:

soweit sie verheiratet oder im Sinne der Bestimmungen der Reichstarifordnung für das Bau- und Baunebengewerbe den Verheirateten gleichgestellt sind	4,— RM.
Bei Beschäftigungen, bei denen sich der Gefolgsmann weniger als 6 Tage hintereinander am selben Ort aufhält	5,— RM.
Ledige und den Verheirateten nicht gleichgestellte erhalten jeweils die Hälfte dieser Sätze.	

§ 6

Erschwerniszuschläge für den Säurebau

Für den Säurebau gelten folgende Erschwerniszuschläge:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Kesselkochen | je Stunde 10 Rpf. |
| b) Arbeiten mit Asplit, wenn die Arbeiten im offenen Behälter vorgenommen werden | » » 10 » |
| wenn die Arbeiten im geschlossenen Behälter vorgenommen werden | » » 15 » |

Straßburg, den 18. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

über die Bekämpfung der Rattenplage im Elsaß vom 23. April 1942

Zur Bekämpfung der Rattenplage im Elsaß wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer, Pächter und Alleinmieter sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke (Bau-, Lager- und Schuttplätze, landwirtschaftlich genutzter Flächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe usw.) sowie von Schiffsräumen, ferner die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern und Wegen haben die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vertilgung der Ratten zu gestatten, unbeschadet der Verpflichtung, auf Anordnung der Polizeibehörden selbst und auf eigene Kosten wirksame Rattenvertilgungsmittel auszuliegen.

§ 2

Die Landkommissare und die Oberstadtkommissare bestimmen durch öffentliche Bekanntmachung, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch wen die fachge-

Straßburg, den 23. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Im übrigen sind die Erschwerniszuschläge, die die Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941 für Schmutzarbeit (§ 5, Ziffer 1c), heiße Arbeit (§ 5, Ziffer 1d) und Säurearbeit (§ 5, Ziffer 1f) vorsieht, als durch die Löhne abgegolten anzusehen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Lohnordnung nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Lohnordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche, in die der 15. Mai 1942 fällt, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß für die Feuerungstechnik vom 11. September 1941 außer Kraft.

Die §§ 77 bis 79 der ersten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 finden auf die vorliegende Lohnordnung Anwendung.

**Verordnung
über die Feuerbestattung im Elsaß
vom 24. April 1942**

Zur Regelung des Feuerbestattungswesens im Elsaß wird verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten:

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000).

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung der in § 1 bezeichneten Vorschriften ergangenen und noch er-

gehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Elsaß.

§ 3

Soweit die auf Grund der §§ 1 und 2 eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

Straßburg, den 24. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter.

**Zweite Anordnung
über die Festsetzung der Schonzeit für Fische im Elsaß
vom 25. April 1942**

Unter Abänderung der Ziffer 5 der Anordnung über die Festsetzung der Schonzeiten für Fische im Elsaß vom 29. Mai 1941 (Verordnungsblatt Seite 399) wird

für die Kriegsdauer die für die Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni geltende Schonzeit für Barben außer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 25. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Rheinboldt

**Erste Anordnung vom 30. April 1942
zur Durchführung der Verordnung über Wirtschaftswerbung im Elsaß
vom 15. Februar 1942**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Wirtschaftswerbung im Elsaß vom 15. Februar 1942 (Verordnungsblatt Seite 80) wird angeordnet, was folgt:

§ 1

Die folgenden Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft treten nach Maßgabe der folgenden Ziffern am 1. Mai 1942 im Elsaß in Kraft:

- a) Zweite Bekanntmachung (Allgemeine Bekanntmachung) vom 1. November 1933 (Reichsanzeiger Nr. 256) in der Fassung der 14. Bekanntmachung vom 28. September 1935 (Reichsanzeiger Nr. 227) und der 15. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1935 (Reichsanzeiger Nr. 1/1936), mit Ausnahme der Ziffer 10 Buchstabe c.
- b) Dritte Bekanntmachung (Anzeigenbekanntmachung) vom 21. November 1933 (Reichsanzeiger Nr. 274) in der Fassung der 5. Bekanntmachung

- vom 6. Dezember 1933 (Reichsanzeiger Nr. 286), der 13. Bekanntmachung vom 16. April 1935 (Reichsanzeiger Nr. 90) und der 18. Bekanntmachung vom 9. Juli 1936 (Reichsanzeiger Nr. 160).
- c) Vierte Bekanntmachung (Werbeberatung) vom 21. November 1933 (Reichsanzeiger Nr. 274).
- d) Sechste Bekanntmachung (Messe- und Ausstellungsbekanntmachung) vom 21. März 1934 (Reichsanzeiger Nr. 69) in der Fassung der 26. Bekanntmachung vom 1. August 1938 (Reichsanzeiger Nr. 176).
- e) Siebente Bekanntmachung (Bekanntmachung über Empfehlungen) vom 21. März 1934 (Reichsanzeiger Nr. 69).
- f) Neunte Bekanntmachung (Außenanschlagbekanntmachung) vom 1. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 125) in der Fassung der 11. Bekanntmachung vom 20. Oktober 1934 (Reichsanzeiger Nr. 246) und der 12. Bekanntmachung vom 30. März 1935 (Reichsanzeiger Nr. 76).
- g) Zehnte Bekanntmachung (Einzeldrucksachenbekanntmachung) vom 20. Oktober 1934 (Reichsanzeiger Nr. 246).
- h) Sechzehnte Bekanntmachung (Modeschaubekanntmachung) vom 18. April 1936 (Reichsanzeiger Nr. 90).
- i) Siebzehnte Bekanntmachung (Heilmittelwerbungsbekanntmachung) vom 5. Mai 1936 (Reichsanzeiger Nr. 111) in der Fassung vom 11. Juli 1941 (Reichsanzeiger Nr. 171) mit Ausnahme der Ziffer 12 Absatz 2. Soweit die Ziffern 4 bis 9 der 17. Bekanntmachung auf im Elsaß nicht eingeführte reichsrechtliche Vorschriften Bezug nehmen, sind diese sinngemäß anzuwenden.
- k) Achtzehnte Bekanntmachung (Austragen von Werbeschriften) vom 9. Juli 1936 (Reichsanzeiger Nr. 160).
- l) Zwanzigste Bekanntmachung (Lesezirkelbekanntmachung) vom 5. Februar 1937 (Reichsanzeiger Nr. 34).
- m) Zweiundzwanzigste Bekanntmachung (Anschreibenbuchbekanntmachung) vom 13. April 1937 (Reichsanzeiger Nr. 83).

Straßburg, den 30. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
Adolf Schmid

Verordnung

über die Anwendung der Bestimmungen über die Polenstrafrechtspflege im Elsaß vom 5. Mai 1942

Im Elsaß gelten:

1. die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759) gemäß ihrer Ziffer XIV,

2. die Ergänzungsverordnung hierzu vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 52).

Straßburg, den 5. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

- n) Fünfundzwanzigste Bekanntmachung (Wirtschaftswerbung im Verkehr) vom 9. Juni 1938 (Reichsanzeiger Nr. 131).
- o) Bestimmung über die Werbung auf dem Gebiete der Elektrizität, des Gases sowie der Brenn- und Kraftstoffe aller Art (Bestimmung-Energiewerbung) vom 15. Februar 1937 (Reichsanzeiger Nr. 38).
- p) Bestimmung über die Werbung im Versicherungswesen (Versicherungswerbung) vom 10. Januar 1938 (Reichsanzeiger Nr. 11).
- q) Bestimmung über die Werbung für Tabakerzeugnisse vom 17. Dezember 1941 (Reichsanzeiger Nr. 5/1942).

§ 2

Wo in den Bekanntmachungen und Bestimmungen »Der Werberat der deutschen Wirtschaft« angeführt ist, ist an seine Stelle »Der Beauftragte des Werberates der deutschen Wirtschaft im Elsaß« zu setzen.

Die für die Einführung der in § 1 genannten Bekanntmachungen und Bestimmungen weiter erforderlichen Vorschriften erläßt der Beauftragte des Werberates der deutschen Wirtschaft im Elsaß. Er veröffentlicht auch die Bekanntmachungen in der im Elsaß geltenden Fassung.

§ 3

Insgesamtgenehmigungen (Ziffer 8 der 2. Bekanntmachung) werden im Elsaß nicht erteilt. Danach bedarf jeder, der Werbung für andere durchführt (Werber, Ziffer 1 Abs. 1 Buchstabe c und Ziffer 5 der 2. Bekanntmachung), der Einzelgenehmigung. Ausgenommen sind die Fälle der 10. Bekanntmachung und Flächengesteller.

§ 4

Ab 1. Mai 1942 ist für die von Werbern erzielten Einnahmen die Werbeabgabe zu entrichten.

Zweite Anordnung
zur Durchführung der Verordnung über die verbraucher-genossenschaftlichen
Einrichtungen im Elsaß
vom 7. Mai 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen im Elsaß vom 25. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 594) wird angeordnet:

§ 1

Das Vermögen (einschließlich der Verbindlichkeiten) der Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), der Konsumvereinähnlichen Gebilde und der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen wird auf die Deutsche Arbeitsfront im Wege der Einweisung übertragen.

§ 2

(1) Als Vermögensträger wird das von der Deutschen Arbeitsfront zur Verwaltung des Vermögens der Verbraucher-genossenschaften und der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen gegründete Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (im folgenden »Gemeinschaftswerk« genannt), eingewiesen werden.

(2) Die Einweisung verfügt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - auf jeweiligen Antrag des Bevollmächtigten.

§ 3

Wird eine verbraucher-genossenschaftliche Einrichtung in der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben und sind an ihr im wesentlichen Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), konsumvereinähnliche Gebilde oder andere verbraucher-genossenschaftliche Einrichtungen beteiligt, so kann das »Gemeinschaftswerk« auf Antrag des Bevollmächtigten entweder in das Vermögen oder Vermögensteile dieser verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtung oder nur in die Aktien oder Geschäftsanteile eingewiesen werden, soweit sie Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), konsumvereinähnlichen Gebilden oder anderen verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen gehören.

§ 4

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - gibt die Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), konsumvereinähnlichen Gebilde und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen bekannt, in deren Vermögen das »Gemeinschaftswerk« eingewiesen worden ist. Er bestimmt den Stichtag, mit dem die Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), konsumvereinähnlichen Gebilde oder die verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen unter Ausschluß der Liquidation als aufgelöst zu gelten haben.

(2) Die Einweisungsverfügungen werden im »Regierungs-Anzeiger für das Elsaß« bekanntgemacht; sie sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann auf Antrag des Bevoll-

Straßburg, den 7. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler.

mächtigten die Pensionskasse des Gemeinschaftswerkes der Deutschen Arbeitsfront V. a. G., Hamburg, oder ein anderes Versicherungsunternehmen als besonderen Vermögensträger in das Vermögen von gemeinnützigen Stiftungen, Rentenvermögensstellen e. V., Versorgungskassen, Alters- und Sterbekassen und ähnlichen Einrichtungen der Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), konsumvereinähnlichen Gebilde oder verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen einweisen. Die §§ 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Soweit die Grundbücher oder andere öffentliche Register durch die vom Chef der Zivilverwaltung verfügten Einweisungen in das Vermögen der Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine), konsumvereinähnlichen Gebilde und der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen unrichtig geworden sind, sind sie auf Antrag zu berichtigen. Die Berichtigung ist gebührenfrei.

(2) Der Antrag ist vom Bevollmächtigten zu stellen; er bedarf nicht der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuches kann ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der bisher eingetragenen Genossenschaft erfolgen.

§ 7

(1) Die Auskehrung der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Verbraucher-genossenschaften (Konsumvereine) erfolgt zum Buchwert am Stichtage der Rückzahlung.

(2) Die Rückzahlung der Anteile der Gesellschafter (Aktionäre) von konsumvereinähnlichen Gebilden in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Aktiengesellschaften erfolgt zum Buchwert am Stichtage der Rückzahlung.

(3) Rückvergütungs-Spar- und Geschäftsguthaben, sowie Anteilguthaben solcher Gläubiger, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, sind bis zur Höhe von fünf Reichsmark als Verwaltungskostenbeitrag auszubuchen. Für den Betrag von fünf Reichsmark übersteigende Rückvergütungs-Spar- und Geschäftsguthaben, sowie Anteilguthaben der Gläubiger, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, finden die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-genossenschaften vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 768) ohne Beschränkung auf den Betrag von 500 Reichsmark sinngemäß Anwendung. Die nach Durchführung des Aufrufverfahrens erloschenen Ansprüche verfallen zu Gunsten der Pensionskasse des Gemeinschaftswerkes der Deutschen Arbeitsfront V. a. G.

§ 8

Diese Anordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Überprüfung von Lohndreschbetrieben im Elsaß
vom 7. Mai 1942

§ 1

Im Elsaß gelten

- a) die Verordnung über die Überprüfung von Lohndreschbetrieben vom 26. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 604) mit Ausnahme der Bestimmung des § 4 der Verordnung,
- b) die Anordnung des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers betr. Überprüfung von Lohndreschbetrieben vom 15. August 1940 (Verköndungsblatt des Reichsnährstandes Seite 465) unter Wegfall der Bestimmungen des § 5 der Anordnung,

mit der Maßgabe, daß an Stelle des Reichsnährstandes bzw. der Landesbauernschaft der Leiter des Landesernährungsamtes - Abteilung A - (Landesbauernschaft) beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - tritt.

§ 2

Der Leiter des Landesernährungsamtes - Abteilung A - (Landesbauernschaft) beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu treffen.

Straßburg, den 7. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Anordnung
über den Verkauf von zur Zucht bestimmten Vatertieren
vom 11. Mai 1942

Zur Regelung des Verkaufs von zur Zucht bestimmten Vatertieren im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Vatertiere dürfen nur den vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - Abt. A - (Landesbauernschaft) anerkannten Absatzveranstaltungen der Landestierzuchtverbände zugeführt und auf diesen Absatzveranstaltungen angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmsweise können die Landestierzuchtverbände auf besonderen Antrag zulassen, daß Vatertiere außerhalb dieser Veranstaltungen freihändig verkauft werden.

§ 2

Vatertiere im Sinne dieser Anordnung sind zur Zucht bestimmte gekörte und angekörte Vatertiere im Sinne der Verordnung zur Förderung der Tierzucht im Elsaß vom 25. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 229).

§ 3

Der zuständige Landestierzuchtverband hat vor jeder Absatzveranstaltung die Tiere in Zuchtwertklassen einzuordnen. Die Landestierzuchtverbände werden ermächtigt, Richtpreise für die einzelnen Zuchtwertklassen festzusetzen. Der Verkauf mehrerer Tiere für einen Sammelpreis ist unzulässig. Ein Tier, auf das ein Gebot mindestens in Höhe des Richtpreises abgegeben worden ist, muß verkauft werden.

§ 4

Der Eigentümer des ausgetobenen Tieres sowie derjenige, welcher das Tier ausbieten läßt, darf nicht auf das Tier bieten oder bieten lassen.

§ 5

Wer Tiere nicht auf eigene Rechnung käuflich erwerben will, hat der Veranstaltungsleitung vor Beginn der Absatzveranstaltung die Vollmacht seines Auftraggebers vorzulegen. Das gleiche gilt für denjenigen, welcher nicht ihm gehörende Tiere zum Verkauf anbietet.

§ 6

Die Landestierzuchtverbände können für die Teilnehmer an den Absatzveranstaltungen weitere Bedingungen festsetzen.

§ 7

Für jedes Geschäft zum Erwerb eines Tieres, das auf einer Absatzveranstaltung oder ausnahmsweise außerhalb einer solchen zustande gekommen ist, muß ein Schlußschein ausgestellt werden. Die Ausfüllung des Schlußscheines veranlaßt der zuständige Landestierzuchtverband. In allen Fällen, in denen es sich um eine Absatzveranstaltung anerkannter Züchtervereinigungen handelt, genügt eine listenmäßige Aufstellung der verkauften Tiere ohne Abgabe der Schlußscheine. Als listenmäßige Aufstellung gilt die Körliste, welche bei der Sonderkörnung angefertigt wird. Auf dem Abstammungsnachweis ist folgender Vermerk anzubringen:

»Die Schlußscheingebühr wurde bezahlt«.

§ 8

Für die Erteilung eines Schlußscheines hat der Verkäufer eine Gebühr zu entrichten. Aus dem Aufkommen der Gebühren sind die Druckkosten für die entsprechenden Vordrucke zu bestreiten. Der darüber hinaus verbleibende Betrag ist für die Förderung der Tierzucht zu verwenden.

§ 9

Der Preis für Tiere, die auf den Absatzveranstaltungen erworben werden, ist regelmäßig noch am Tage der Veranstaltung bar oder durch Scheck zu entrichten. Jede andere Art der Bezahlung bedarf der Zustimmung der Leitung der Absatzveranstaltung. Ausgenommen sind hiervon Ankäufe durch die staatlichen Gestütsverwaltungen.

Straßburg, den 11. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 10

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung können vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - Abt. A - (Landesbauernschaft) mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— RM. im Einzelfalle geahndet werden.

Verordnung

über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß
vom 11. Mai 1942

§ 1

Die für das gesamte Altreichsgebiet geltenden und in Zukunft ergehenden Preisvorschriften treten im Elsaß mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Soweit nach diesen Vorschriften Preise oder Entgelte nicht über den Stand eines bestimmten Stichtages erhöht werden dürfen oder sonstwie ein bestimmter Stichtag für die Berechnung dieser Preise oder Entgelte gilt, tritt der 1. August 1941 an die Stelle der im Altreichsgebiet geltenden Stichtage.
2. Soweit Preise oder Entgelte auf der Grundlage einer Vergleichszeit zu berechnen sind, gilt im Elsaß das zweite Halbjahr 1941 als Vergleichszeit.
3. An die Stelle des Reichskommissars für die Preisbildung und der von ihm beauftragten oder ermächtigten Stellen tritt im Elsaß der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung —.

Straßburg, den 11. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, soweit vom Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — oder den von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen in anderen Vorschriften, Anordnungen oder Ausnahmegewilligungen Bestimmungen getroffen wurden oder noch werden.

§ 3

Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — erläßt die zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Vorschriften erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1942 in Kraft.

Erste Anordnung vom 11. Mai 1942

zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß
vom 11. Mai 1942

Auf Grund von § 3 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit den in § 1 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) genannten Maßgaben treten

a) am 1. Juni 1942 an Stelle

1. der Verordnung über Preisbindungen im Elsaß vom 15. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 37)
2. der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften im Elsaß (Preisstrafrechtsverordnung) vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 561)

die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1573),

die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 539),

3. der Kostenordnung für Preisangelegenheiten im Elsaß vom 16. Februar 1942 (Verordnungsblatt Seite 83)
4. der Anordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel im Elsaß vom 19. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 61)
5. der Anordnung Nr. 50 über die Festsetzung von Butterpreisen im Elsaß vom 30. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 241)
6. der Anordnung Nr. 64 über die Baupreisbildung im Elsaß (Baupreisverordnung) vom 30. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 485)
7. der Anordnung Nr. 65 über Höchstmieten für Baugeräte im Elsaß vom 30. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 489)
8. der Anordnung Nr. 69 über den Nachweis von Preisen im Elsaß vom 17. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1941 Seite 4)
9. der Anordnung Nr. 70 über Preisauszeichnung im Elsaß vom 17. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1941 Seite 5)
10. der Anordnung Nr. 72 über die Preisregelung für Hasen- und Kaninchenfelle im Elsaß vom 6. Januar 1941 (Regierungsanzeiger für das Elsaß Folge 5 vom 14. Januar 1941)
11. der Anordnung Nr. 80 über die Preisbildung für den Kleinhandel mit Mineralwasser im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 117)
12. der Anordnung Nr. 86 über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß vom 17. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 221) in der Fassung der Anordnung vom 5. Januar 1942 zur Abänderung der Anordnung Nr. 86 über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß vom 17. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 40)
13. der Anordnung Nr. 108 über die Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Trockenfrüchten und Schalenobst im Elsaß vom 26. Mai 1941 (Verordnungsblatt Seite 389)
14. der Anordnung Nr. 119 über die Preisbildung im Handel mit Verdunklungspapier im Elsaß vom 23. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 591)
- die Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 29),
- die Anordnung zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel vom 6. Oktober 1939 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 235 vom 7. Oktober 1939) in der Fassung der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel vom 12. Dezember 1940 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 294 vom 14. Dezember 1940), die Zweite Anordnung zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel vom 9. Dezember 1939 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 291 vom 12. Dezember 1939), die Dritte Anordnung zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel vom 29. Februar 1940 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 53 vom 2. März 1940) und die Anordnung zur Abänderung und Ergänzung der Anordnung zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel vom 30. April 1941 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 105 vom 8. Mai 1941),
- die Verordnung über Butterpreise vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 447),
- die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1041),
- die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043),
- die Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1531),
- die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1535),
- die Verordnung über die Preisregelung für Hasen- und Kaninchenfelle vom 11. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1758),
- die Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel vom 9. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 65),
- die Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2023),
- die Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenverordnung) vom 27. März 1942 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 88 vom 16. April 1942),
- die Anordnung über die Preisbildung für Verdunklungspapier im Groß- und Einzelhandel vom 8. November 1939 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 263 vom 9. November 1939) in der Fassung der Anordnung über die Änderung und Neufassung der Anordnung über die Preisbildung für Verdunklungspapier im Groß- und Einzelhandel vom 14. Juli 1941 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 163 vom 16. Juli 1941),

15. der Anordnung Nr. 120 über den Handel mit Papiertapeten im Elsaß vom 23. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 591)

16. der Anordnung Nr. 131 über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden im Elsaß vom 6. Dezember 1941 (Regierungs-Anzeiger für das Elsaß, Folge 89 vom 10. Dezember 1941) in der Fassung der Anordnung vom 16. Februar 1942 Nr. 89 (Regierungs-Anzeiger für das Elsaß, Folge 17 vom 21. Februar 1942)

17. der Anordnung Nr. 133 über Höchstverdienstspannen im Handel mit Nutzpferden im Elsaß vom 31. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 70)

18. der Anordnung Nr. 135 über die Preise von Pflöpfreben im Elsaß vom 13. Februar 1942 (Verordnungsblatt Seite 72)

b) am 1. Oktober 1942 an Stelle

1. der Anordnung Nr. 47 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 360), der Anordnung Nr. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 362), der Anordnung Nr. 96 zur Verbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Elsaß vom 24. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 334) und der Anordnung Nr. 139 zur Begrenzung der Einzelhandelszuschläge für Spinnstoffwaren im Elsaß vom 16. Februar 1942 (Verordnungsblatt Seite 90)

2. der Anordnung Nr. 57 über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 28. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 464) und der Anordnung Nr. 95 zur Verbilligung der Schuhwaren im Elsaß vom 24. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 334)

3. der Anordnung Nr. 97 über Höchstaufschläge für den Möbelhandel im Elsaß vom 14. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 335).

(2) Zugleich mit den vorgenannten reichsrechtlichen Verordnungen und Anordnungen treten die zur Durchführung, Ergänzung oder Abänderung dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften in Kraft.

§ 2

Die zur Durchführung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 955) ergangenen und noch

Straßburg, den 11. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

die Dritte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1190) in der sich aus § 14 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1535) und der Neunten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 2. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 17) ergebenden Fassung,

die Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1021) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 28. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 541),

die Anordnung über die Verdienstspanne im Handel mit Nutzpferden vom 5. März 1940 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 59 vom 9. März 1940),

die Anordnung des Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung betr. Höchstpreise für Pflöpfreben vom 13. März 1942 (Reichsnährstandsverkündungsblatt Seite 80),

die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 981), die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1877), die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1668), die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 6. November 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 703) und die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 11. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 27),

die Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1381) in der Fassung der Berichtigung vom 11. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1490), die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 8. Dezember 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 770) und die Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Ledergamaschen in der Großhandelsstufe (P. V. I. 5) vom 14. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 140),

die Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 903).

ergehenden Vorschriften gelten sinngemäß zur Durchführung des § 2 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560).

§ 3

Die in §. 1 nicht genannten Preisvorschriften des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - gelten weiter.

Verordnung
zum Schutze der Rüstungswirtschaft im Elsaß
vom 13. Mai 1942

Beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte muß der kriegswichtige Bedarf den unbedingten Vorrang haben. Das gleiche gilt für die Verteilung der für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Die Artikel I und II der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 165) gelten im Elsaß.

§ 2

(1) Für die Aburteilung ist das Sondergericht in Straßburg zuständig. Ist der Täter der Wehrmachtsgenossenschaft unterworfen, so ist das Reichskriegsgericht zuständig.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß ein. Das Verlangen wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übermittelt.

§ 3

Die Verordnung vom 25. April 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 246) und die sonstigen zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 ergehenden reichsrechtlichen Vorschriften gelten unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen des § 2 auch im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1942 in Kraft.

Straßburg, den 13. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter.

